

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

R/1-A-301/47

Bearbeiter
Dr. Zaussinger

58 8 88
2590

Betrifft

Änderung des NÖ Landesstraßengesetzes, Dezentralisierung der
Bewilligung von Landesstraßenprojekten, Notizenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 20. APR. 1988 Ltg. 382/L-3 B.-Aussch.

Im Rahmen der Dezentralisierungsbemühungen der Landesregierung wurde der beiliegende Entwurf einer Änderung des NÖ Landesstraßengesetzes ausgearbeitet. Dieser sieht vor, die Bewilligungen der Neuanlage, Umgestaltung und Umlegung von Landesstraßen, einschließlich der Brückenbauten sowie der Vorarbeiten hiefür auf die Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen.

Dadurch sollen diese Verfahren näher zum Bürger verlagert werden. Auch soll in diesen Verfahren die Möglichkeit einer Berufung eingeführt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu den Ziffern 1 und 2 (§ 6 Abs. 1 und 4):

Aus der Streichung der Worte "hat die Landesregierung" und der Einfügung des Wortes "ist" an ihrer Stelle in § 6 Abs. 1 erster Satz sowie aus der Streichung des § 6 Abs. 4 soll sich ergeben, daß auch für Baubewilligungsverfahren über Landesstraßenprojekte die generelle Kompetenzregelung in § 32 Abs. 7 Z. 1 gilt. Wenn ein Landesstraßen-Bauprojekt Gebiete zweier Bezirksverwaltungsbehörden berührt, soll § 4 AVG 1950 zur Anwendung kommen.

Zu Ziffer 3 (§ 12 Abs. 1):

Auch die Notwendigkeit dieser Zuständigkeitsänderung ergibt sich aus dem Dezentralisierungskonzept der Landesregierung.

Zu Ziffer 4 (§ 34 Abs. 2):

Die Änderung dieses Zitates wird infolge der Streichung des § 6 Abs. 4 notwendig.

An der Begutachtung dieses Gesetzesentwurfes haben sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich und der Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP beteiligt. Von keiner Seite wurde dagegen ein Einwand erhoben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle den beiliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Landesstraßengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Höger', written over the printed name 'Höger'.